

5	Soziale Sicherungssysteme	74	5.4.7	Opferhilfe	83
5.1	Einleitung	75	5.4.8	Suchthilfe	83
5.2	Typen sozialpolitischer Interventionen	75	5.4.9	Leistungen für behinderte Personen	83
5.3	Sozialversicherungen	75	5.4.10	Sozialhilfe	84
5.3.1	Alters- und Hinterlassenenversicherung	76	5.4.11	Asyl	84
5.3.2	Invalidenversicherung	76	5.5	Überblick über Leistungsfelder	85
5.3.3	Berufliche Vorsorge	77	5.6	Soziale Sicherung nicht-staatlicher Organisationen	85
5.3.4	Arbeitslosenversicherung	78	5.6.1	Beispiel «Ehe- und Lebensberatung Kanton Solothurn»	86
5.3.5	Krankenversicherung	78			
5.3.6	Unfallversicherung	79			
5.3.7	Familien- und Kinderzulagen	79			
5.3.8	Mutterschaftsentschädigung	80			
5.3.9	Erwerbsersatzordnung	80			
5.3.10	Militärversicherung	80			
5.4	Bedarfsabhängige Leistungen	80			
5.4.1	Ergänzungsleistungen AHV / IV	80			
5.4.2	Prämienverbilligungen	81			
5.4.3	Familien, Kindheit, Jugend	81			
5.4.4	Alimentenbevorschussung	82			
5.4.5	Förderung sozialer Wohnraum	82			
5.4.6	Hilfe für pflegebedürftige Personen (Alter)	82			

## Sicherungssysteme

### 5 Soziale Sicherungssysteme



## 5 Soziale Sicherungssysteme

Die Soziale Sicherheit der Bevölkerung im Kanton Solothurn basiert auf unterschiedlichen Institutionen wie auch vielfältigen Leistungen. Im vorliegenden Überblick stehen staatliche Sicherungssysteme im Vordergrund, die auch den überwiegenden Teil der im Sozialbericht behandelten Leistungen abbilden.

Wie in der Einleitung festgehalten, werden damit jedoch wichtige und vielfältige Beiträge von nicht-staatlichen Institutionen ausgeblendet. Einem Beispiel, welches diese Bedeutung nicht-staatlicher Leistungen unterstreicht, ist mit dem Verein Ehe- und Lebensberatung Kanton Solothurn ein eigener Abschnitt gewidmet. Exemplarisch wird hier deutlich, welche Leistungen nicht-staatliche Organisationen ausweisen können und wie eine Einrichtung von staatlichen und kirchlichen Trägern gemeinsam finanziert wird.

Die staatliche Sozialpolitik zur Steigerung der Teilhabemöglichkeiten in der Gesellschaft kann sich unterschiedlicher Massnahmen bedienen. Mögliche Typen sozialpolitischer Interventionen sind Anrechte und Schutzrechte, finanzielle oder Sachleistungen, die Gewähr von Infrastrukturen im Sozialbereich und personenbezogene Leistungen. Die unterschiedlichen Massnahmen können für Adressaten und Adressatinnen unterschiedlich organisiert und zugänglich sein.

Unter die Sozialversicherungen fallen jene Sicherungssysteme, die Bevölkerungsgruppen obligatorisch in einen Risikoschutz einschliessen und gesetzlich vorgeschriebene Mindestleistungen erbringen. Einzelne Sozialversicherungen werden kurz skizziert.

In den Anspruchsvoraussetzungen anders aufgebaut sind bedarfsabhängige Leistungen, die grundsätzlich nur aufgrund einer Bedarfsprüfung zum Zuge kommen. Unter diesen Sicherungssystemen geraten jene Systeme in den Blick, die für die hier behandelten Problemlagen von Relevanz sind.

Die einzelnen Sicherungssysteme werden kurz bezüglich Anspruchsgruppen, Leistungen und Finanzierung bzw. Vollzug charakterisiert. Dabei ist auch von Relevanz, welche Staatsebene primär für die Umsetzung zuständig zeichnet bzw. wo Verbundlösungen im Vollzug implementiert sind. Ein Überblick über Leistungsfelder fasst dies zusammen und ordnet einzelne Sicherungssysteme Bund, Kanton oder Gemeinden zu.

## 5.1 Einleitung

Die staatliche Sozialpolitik in der Schweiz kennt eine Vielzahl von sozialen Sicherungssystemen. Im Folgenden werden die verschiedenen Leistungen in einem kurzen Überblick vorgestellt. In einem ersten Teil ist zu erläutern, welche Mittel sich die staatliche Sozialpolitik bedient. Im zweiten Teil werden dann die einzelnen Sicherungssysteme bezüglich Anspruchsgruppen, Leistungen und Finanzierung bzw. Vollzug kurz charakterisiert. Mit der Zielsetzung eines möglichst vollständigen Überblicks schliessen diese Ausführungen auch Sicherungssysteme ein, die im weiteren Verlauf nicht mehr aufgegriffen werden.

In einem dritten Teil wird zusammenfassend dargestellt, wie weit Gemeinden, Kanton und der Bund für die Umsetzung der Leistungen zuständig sind.

Mit der Fokussierung auf staatliche Sozialleistungen geht eine wesentliche Eingrenzung einher. Denn in der Schweiz ist die nichtstaatliche Sozialpolitik von grosser Bedeutung. Beiträge von Kirchen, Non-Profit-Organisationen, Selbsthilfegruppen, Familien oder Unternehmen zur gesellschaftlichen Solidarität und zur Milderung von sozialen Missständen sind damit ausgeschlossen. Exemplarisch werden diese Leistungen anhand des Vereins Ehe- und Lebensberatung Kanton Solothurn abschliessend in einem vierten Abschnitt beschrieben.

## 5.2 Typen sozialpolitischer Interventionen

Sozialpolitische Massnahmen bezwecken, die Teilhabemöglichkeiten von Personen in der Gesellschaft zu steigern. Die Entwicklung der sozialen Sicherungssysteme ist entsprechend verbunden mit den Voraussetzungen, wie Teilhabe in unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen realisiert werden kann. Die Sozialpolitik greift grundsätzlich auf vier Interventionsmittel zurück (vgl. Kaufmann 1999), um Veränderungen in der Lebenslage von Personen zu bewirken:

**a) Schutz- und Anrechte:** Zur ältesten Form der sozialpolitischen Sicherung zählt die Einräumung von Schutzrechten. Personen werden in Rechtsverhältnissen gestärkt, wie etwa durch den Schutz der Mieter/innen, den Kündigungsschutz oder das Recht auf Bildung.

**b) Finanzielle oder Sachleistungen:** Im Zuge der Durchsetzung der Marktversorgung in der modernen Gesellschaft reguliert das Mittel Geld den Zugang zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen. Auf eine Verbesserung der Einkommensverhältnisse zielt die ökonomische Interventionsform ab.

**c) Infrastruktur:** Eine weitere Form der Sicherung von Teilhabe ist die Gewährleistung einer Infrastruktur zur Ausrichtung sozialer Leistungen. Die Sozialpolitik gewährleistet Angebote wie soziale Dienste, Sozialwohnungen, Kinderspielplätze, Jugendzentren, Behindertenheime usw.

**d) Personenbezogene Leistungen:** Kaufmann (1982, 80) spricht von einer pädagogischen Interventionsform, wenn die Verbesserung der Handlungsfähigkeit von Personen im Zentrum steht. Darunter fallen Angebote an Bildung, Beratung, Information, Rehabilitation, Pflege usw. In Abgrenzung zu finanziellen Leistungen stehen hierbei interaktionsintensive, personenbezogene Leistungen im Vordergrund.

Diese vier Formen sozialpolitischer Intervention gewährleisten in ihrem Zusammenspiel Teilhabechancen in der Gesellschaft.

Der Zugang zu Leistungen ist jedoch unterschiedlich organisiert. Grundsätzlich kann zwischen Versicherungsleistungen und bedarfsabhängigen Leistungen unterschieden werden. Innerhalb dieser groben Gliederung werden zu den einzelnen Leistungssystemen die Anspruchsgruppen, die Leistungen sowie die Finanzierung skizziert. Bei der Finanzierung ist die Aufteilung zwischen nichtstaatlichen Beiträgen und jenen der öffentlichen Hand von Interesse, denn letztere werden in einem eigenständigen Kapitel mit Zahlen belegt (siehe Kapitel Finanzierung der Sozialleistungen).

## 5.3 Sozialversicherungen

Die Schweiz kennt eine Reihe von unterschiedlich gewachsenen Sozialversicherungen, die einige typische Merkmale auf sich vereinen: Sie sind dadurch charakterisiert, dass sie die Bevölkerung (oder zumindest einen Teil davon) obligatorisch einschliessen, unter staatlicher Oberaufsicht stehen und gesetzlich vorgeschriebene Mindestleistungen erbringen (vgl. Künzi & Schärer 2004, 20).

Die staatlich verordnete Vorsorge – also die Einbindung in eine Sozialversicherung – trägt zur Vermeidung von gesellschaftlichen Folgekosten bei, da ein Versicherungsschutz für bestimmte Risiken besteht. Zugleich basiert die Versicherungsfunktion auf einer grossen Risikogemeinschaft, die auch Umverteilungen zwischen Risikogruppen erlaubt.

Zu den Sozialversicherungen zählen die Alters- und Hinterlassenenversicherung, die Invalidenversicherung, Arbeitslosenversicherung, die obligatorische Krankenversicherung und die Kinderzulagen, die im Folgenden einzeln vorgestellt werden. Diese

Sozialversicherungen werden in den einzelnen Problemlagen mit Angaben zu den Leistungen wieder aufgegriffen.

Weitere Sozialversicherungen wie die berufliche Vorsorge, die obligatorische Unfallversicherung, die Mutterschaftsentschädigung, die Erwerbserersatzordnung und die Militärversicherung werden zusätzlich in diesen Überblick aufgenommen, auch wenn sie nicht im Fokus einzelner Problemlagen stehen.

### 5.3.1 Alters- und Hinterlassenenversicherung

Die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) zählt zu den wichtigsten Sozialwerken in der Schweiz. Im Dreisäulenprinzip der Altersvorsorge sichert sie als erste Säule den Existenzbedarf.

Die AHV richtet hauptsächlich zwei Renten aus: eine für Pensionierte, die andere für Hinterlassene.

**Anspruchsgruppen:** Anspruch auf Leistungen der AHV haben versicherte Personen, denen während mindestens einem Jahr Beiträge angerechnet werden. Leistungen werden zum einen mit dem Erreichen des AHV-Alters gewährt. Dieses liegt aktuell bei Männern bei 65 Jahren und bei Frauen bei 64 Jahren (für Jahrgänge von 1941 und älter bei 62 bzw. 63 Jahren). Zum anderen sichern Hinterlassenenrenten beim Tod des Ehepartners oder eines Elternteils ab, dass die Hinterbliebenen (Ehepartner, Ehepartnerin, Kinder) nicht in finanzielle Not geraten.

**Leistungen:** Den gewichtigsten Teil der Leistungen bilden finanzielle Leistungen in Form von Rentenzahlungen. Altersrenten werden auch bei Ehepaaren als Einzelrenten gesprochen. Zusatzrenten zur AHV werden an Familienangehörige von Altersrentnern und -rentnerinnen ausgerichtet. Es kann sich dabei um Ehepartner oder -partnerin oder Kinder der altersrentenberechtigten Person handeln. Ein Anspruch auf eine Kinderrente besteht, sofern ein Kind im Fall des Todes eines Elternteils eine Waisenrente beanspruchen könnte. Eine Kinderrente wird für Kinder bis 18 Jahre (bzw. bis 25 Jahre bei Ausbildung) gewährt.

Im Falle des Todes eines Ehegatten oder eines Elternteils sind Hinterlassenenrenten vorgesehen. Eine Witwenrente sichert Frauen ab, die bei der Verwitwung Kinder haben oder älter als 45 Jahre sind und mindestens fünf Jahre verheiratet gewesen sind. Unter bestimmten Voraussetzungen haben auch geschiedene Frauen Anspruch auf diese Rente. Mit der 10. AHV-Revision erhalten auch Männer

eine Witwenrente, sofern sie Kinder jünger als 18 Jahre (bzw. 25 Jahre bei Ausbildung) haben. Gleiche Altersgrenzen bestehen bei Waisenrenten, die Kindern bei Todesfall eines Elternteils bzw. der Eltern gewährleistet werden.

Neben den Rentenzahlungen gewährleistet die AHV für Bezügerinnen und Bezüger von Altersrenten oder Ergänzungsleistungen Hilflösenentschädigungen. Der Begriff der Hilflosigkeit setzt dauerhafte Hilfe Dritter bei alltäglichen Lebensverrichtungen, Pflege oder Überwachung voraus. Neben finanziellen Beiträgen werden ferner zur Sicherung der selbstständigen Lebensführung Hilfsmittel (z.B. wie Hörgeräte, Rollstühle) mitfinanziert.

**Finanzierung:** Die AHV finanziert sich über mehrere Einnahmequellen. Bund, Kantone und Gemeinden leisten direkte Beiträge an die Kosten dieser Sozialversicherung. Den grössten Teil, nämlich rund 75%, tragen jedoch Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge bei (vgl. Künzi & Schärer 2004, 42). Die AHV ist somit überwiegend über Sozialbeiträge finanziert (vgl. Bundesamt für Sozialversicherung 2004, 79) und wird zudem auch durch Steuern auf Tabakwaren und Alkoholika zweckgebunden mitfinanziert.

### 5.3.2 Invalidenversicherung

Die Invalidenversicherung (IV) ist ein weiterer wichtiger Sozialversicherungszweig, deren Einführung auf das Jahr 1960 zurückgeht.

**Anspruchsgruppen:** Leistungen richtet die IV an Personen mit einer «Invalidität» oder davon unmittelbar bedrohte Personen aus. Unter «Invalidität» wird «die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit» verstanden, die auf eine gesundheitliche Schädigung – ob seit Geburt oder als Folge von Krankheit oder Unfall – zurückzuführen ist. Der Leistungsanspruch ist somit verknüpft mit der Erwerbsfähigkeit, weshalb eine dauerhafte Beeinträchtigung durch Funktionseinschränkungen (Behinderung) nicht per se diesen gewährleistet.

Neben individuellen Leistungen richtet die IV auch so genannte kollektive Beiträge aus, die an Institutionen in der Behindertenhilfe gerichtet werden.

**Leistungen:** Eine invalide Person hat in erster Linie Anspruch auf Leistungen, welche die Beeinträchtigung vermindern (medizinische Massnahmen) oder deren Auswirkungen mildern. Zu diesen Eingliederungsmassnahmen zählen medizinische Massnahmen zur Behandlung eines stabilisierten Gesundheitsschadens – mit Aussicht auf Verbesse-

rung der Erwerbsfähigkeit oder eines Geburtsgebrechens. Auch Massnahmen für besondere Schulungen von Kindern und Jugendlichen, die aufgrund ihrer Behinderung nicht in einer Volksschule unterrichtet werden können, fallen darunter. Die personenbezogenen Leistungen umfassen auch Massnahmen beruflicher Art. Die Reintegrationsbemühungen in den Arbeitsmarkt sind breit angelegt und umfassen etwa Berufsberatung, Umschulung, erstmalige berufliche Ausbildung, Arbeitsvermittlung usw. Eingliederungsmassnahmen werden durch finanzielle Beiträge und die Abgabe von Hilfsmitteln unterstützt. Für die Erhaltung oder die Verbesserung einer Erwerbstätigkeit etwa werden Hilfsmittel abgegeben, und Versicherte erhalten Tagelder während der Eingliederung.

Getreu der Zielsetzung «Eingliederung vor Rente» besteht ein Anspruch auf Renten erst in zweiter Linie. Entsprechend wird eine Invalidenrente nur dann zugesprochen, wenn gleichsam die Eingliederungsmassnahmen ausgeschöpft sind. Ob eine Viertel-, halbe, eine Dreiviertels- oder eine ganze Rente ausbezahlt wird, hängt vom Invaliditätsgrad ab.

Analog zur AHV wird auch in der IV eine Hilflosenentschädigung ausgerichtet, wenn eine Person dauernd auf die Hilfe anderer Personen angewiesen ist, dauernder Pflege oder persönlicher Überwachung bedarf und entsprechend alltägliche Lebensverrichtungen nicht selbstständig ausführen kann.

**Kollektive Leistungen:** Die IV beteiligt sich über Beiträge an Institutionen auch an der Infrastruktur zur Eingliederung behinderter Personen. Von Bau- und Betriebsbeiträgen profitieren Einrichtungen, welche die Eingliederungsmassnahmen der IV durchführen. Beiträge gehen zudem an Werkstätten, die ein Angebot der Dauerbeschäftigung bereitstellen. Subventionen erhalten auch Wohnheime und Tagesstätten und Organisationen der privaten Behindertenhilfe.

**Finanzierung:** Wie bei der AHV sind Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge die wichtigste Einnahmequelle der IV. Allerdings ist dieser Anteil in der IV geringer (bei rund 44%; vgl. Künzi & Schärer 2004, 43), während der Bund, Kanton und Gemeinden stärker an den Kosten beteiligt sind. Rund 40% der Tabak- und Alkoholsteuer finanzieren als indirekte Steuern die IV zu rund 9% mit.

### 5.3.3 Berufliche Vorsorge

Seit 1985 ist in der Schweiz das Gesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) in Kraft. Zusammen mit der AHV und der IV gewährleistet die beruf-

liche Vorsorge die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung. Die berufliche Vorsorge bildet die zweite Säule der Alterssicherung in der Schweiz. Neben Altersrenten richtet sie auch Leistungen bei Tod oder Erwerbsunfähigkeit aus.

**Anspruchsgruppen:** Jährliche Erwerbseinkommen ab 19'350 Franken, welche von Arbeitnehmenden über 17 Jahren erzielt werden, unterstehen dem Obligatorium des BVG. Selbstständigerwerbende haben die Möglichkeit, ebenfalls einer beruflichen Vorsorgeeinrichtung beizutreten. Dem Obligatorium unterliegt der koordinierte Jahreslohn, jener Teil des Jahreslohns zwischen 22'575 und 77'400 Franken.

**Leistungen:** Die Leistungen der beruflichen Vorsorge sind primär finanzieller Natur. Neben der Altersvorsorge werden auch Beiträge für die Risiken Tod und Invalidität gewährt. Gesetzlich sind die jeweiligen Mindestleistungen geregelt, während Vorsorgeeinrichtungen auch einen weiterreichenden Schutz oder Leistungsumfang gewähren können.

Im Gegensatz zur AHV sind die Leistungen in der Altersvorsorge stark von den einzelnen Vorsorgeeinrichtungen abhängig. Grundsätzlich besteht ein Altersguthaben aus den lohnabhängigen Beiträgen an die berufliche Vorsorge (Altersgutschriften) sowie den Zinserträgen. Dieses Altersguthaben kann entweder als Kapital oder als Altersrente bezogen werden. Bei einer Rente zeigt der Umwandlungssatz an, welcher Anteil des Altersguthabens als Jahresrente (mindestens) zur Auszahlung kommt.

Bei Invalidität sieht das gesetzliche Minimum Waisenrenten sowie eine Witwenrente vor, sofern eine Frau für den Unterhalt von Kindern aufkommen muss oder mindestens 45 Jahre alt ist und seit fünf Jahren verheiratet ist. Bei Invalidität infolge eines Unfalls oder einer Krankheit muss die Pensionskasse eine Invalidenrente sowie Invalidenkinderrenten ausrichten. Ein Anspruch besteht bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 Prozent, die Auszahlung erfolgt frühestens nach 360 Tagen und in einer Höhe, dass gemeinsam mit anderen Leistungen (der IV) die Grenze von 90% des bisherigen Verdienstes nicht überschritten wird.

**Finanzierung:** Die berufliche Vorsorge finanziert sich über Lohnbeiträge. Das BVG regelt die Mindestbeiträge, die nach Alter und Geschlecht abgestuft auf den koordinierten Lohn erhoben werden. Arbeitnehmende und Arbeitgebende zahlen diese Beiträge in der Regel je zur Hälfte.

### 5.3.4 Arbeitslosenversicherung

Die Versicherung des Risikos der Arbeitslosigkeit ist im Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung (ALV) geregelt.

**Anspruchsgruppen:** Das Versicherungsobligatorium schliesst alle AHV-pflichtigen Personen mit Wohnsitz oder Erwerbstätigkeit in der Schweiz, die das AHV-Alter nicht erreicht haben, ein. Der Bezug einer Arbeitslosenentschädigung ist für Personen mit einer unselbstständigen Tätigkeit (Angestellte) möglich, die in der Regel ALV-beitragspflichtig und somit auch gegen Arbeitslosigkeit versichert sind.

**Leistungen:** Die ALV sieht finanzielle wie auch personenbezogene Leistungen vor. Eine Arbeitslosenentschädigung zur finanziellen Absicherung ist an mehrere Voraussetzungen gebunden. Sie steht Personen zu, die insbesondere ganz oder teilweise arbeitslos, innerhalb der letzten 2 Jahre (Rahmenfrist für die Beitragszeit) vor der Erstanmeldung mindestens 12 Beitragsmonate nachweisen können und vermittlungsfähig – also eine zumutbare Arbeit annehmen und an Eingliederungsmassnahmen teilnehmen können – sind. Taggelder werden maximal 520 Tage (für Personen über 55 Jahren und IV-Rentner/innen) und in der Regel während 400 Tagen ausgerichtet (siehe Kapitel Arbeitslosigkeit). Die Höhe der Arbeitslosenentschädigung bemisst sich am Lohneinkommen, das in den 6 Monaten vor der Entschädigung erzielt worden ist. Der maximal versicherte Verdienst beträgt 8'900 Franken pro Monat. Die Taggelder betragen 70% bzw. 80% (für Personen mit Unterhaltspflichten für Kinder) der versicherten Lohnsumme. Finanzielle Leistungen können zudem auch für Kurzarbeit, als Schlechtwetterentschädigung oder bei Insolvenz des Arbeitgebers zur Auszahlung gelangen.

Personenbezogene Leistungen umfassen Beratung und Arbeitsvermittlung, die durch Regionale Arbeitsvermittlungszentren (RAV) geleistet werden. Eine Reihe von arbeitsmarktlichen Massnahmen kann die berufliche Eingliederung unterstützen. Mit finanziellen Beiträgen wie Pendler- und Wochenaufenthaltsbeiträgen, Einarbeitungszuschüssen, Ausbildungszuschüssen oder die Förderung der selbstständigen Tätigkeit bestehen Möglichkeiten, den (Wieder-) Einstieg in den Arbeitsmarkt mit finanziellen Anreizen zu fördern. Diese Möglichkeiten werden durch Schulungsmassnahmen ergänzt, zu denen Kurse, Ausbildungspraktika, Teilnahme in einer Übungsfirma, Motivationssemester oder Teilnahme an einem Programm zur vorübergehenden Beschäftigung zählen. Die Wahl der angemessenen Massnahme erfolgt in der Regel durch das RAV.

**Finanzierung:** Die Finanzierung der ALV leisten massgeblich Arbeitnehmende und Arbeitgeber, die Beträge auf den versicherten Lohnsummen entrichten. Rund 90% der Einnahmen fliessen in dieser Form, während sich der Bund und die Kantone noch mit 5 bzw. 1% beteiligen (vgl. Künzi & Schärer 2004, 49).

### 5.3.5 Krankenversicherung

Die Krankenversicherung (KV) teilt sich in eine soziale Krankenversicherung (Grundversicherung) sowie in eine Zusatzversicherung auf.

**Anspruchsgruppen:** Bei der sozialen Krankenversicherung sind grundsätzlich alle Personen mit Wohnsitz in der Schweiz krankenversichert. Die Versicherung wird individuell bei einem der rund 90 Versicherern (Krankenkassen) abgeschlossen. Dabei besteht für die Versicherten die Freiheit, den Versicherer zu wählen und freiwillig auch Zusatzleistungen (z.B. gewöhnliche Zahnbehandlung) oder eine zusätzliche Versorgungsqualität (z.B. Privatabteilung der Spitäler) zu versichern.

**Leistungen:** Die obligatorische Grundversicherung sichert den Zugang zu einer umfassenden medizinischen Versorgung, einschliesslich Leistungen der Spitzenmedizin. Die zugänglichen Leistungen sind im Leistungskatalog in der Grundversorgung festgehalten, die grundsätzlich die Voraussetzungen der Wirksamkeit, der Zweckmässigkeit und der Wirtschaftlichkeit erfüllen müssen.

Der Versicherungsschutz in der Grundversorgung deckt allgemein Leistungen im Fall von Krankheit und Unfall (sofern keine Unfallversicherung aufkommt) ab. Zudem sind Massnahmen der medizinischen Prävention und besondere Leistungen bei Mutterschaft vorgesehen. Zum Kreis der Leistungserbringer gehören sowohl stationäre Einrichtungen (wie Spitäler, Pflegeheime, Einrichtungen für teilstationäre Pflege) als auch ambulante Angebote (Hausärzte, Zahnärzte usw.). Auch nicht-ärztliche Leistungen können vergütet werden, sofern sie im ärztlichen Auftrag erfolgen und bestimmte Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Zu dieser Gruppe zählen Chiropraktoren und Chiropraktorinnen oder die Angebote Physiotherapie, Ergotherapie, ambulante Krankenpflege, Ernährungsberatung, Diabetesberatung, Logopädie oder Apothekerleistungen.

**Finanzierung:** Die Finanzierung der obligatorischen KV ist komplex, denn neben Prämien der Versicherten sind auch Beteiligungen des Staates über Prämienverbilligung (zu Prämienverbilligung; siehe Abschnitt 5.4.2) und direkte Subventionen an Leistungserbringer, insbesondere im stationären Bereich, involviert. Gemäss Künzi & Schärer (2004,

51) beträgt der Finanzierungsanteil der Versicherten zwei Drittel. Neben der Beteiligung an Behandlungskosten (Franchise und Selbstbehalt) tragen die Versicherten über Prämien die Kosten der KV mit. Diese berechnen sich einkommensunabhängig und dürfen nur nach Wohnregion, nicht jedoch nach Geschlecht oder Alter (mit Ausnahme von Jugendprämien) unterschiedlich ausgestaltet sein. Mit rund 25% decken die Kantone und mit knapp 8% der Bund die Kosten. Die Gemeinden beteiligen sich mit rund 4% an den Kosten dieser Sozialversicherung.

### 5.3.6 Unfallversicherung

Im Rahmen der obligatorischen Unfallversicherung (UV) sind die wirtschaftlichen Folgen von Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten versichert.

**Anspruchsgruppen:** Dem Versicherungsobligatorium unterstehen grundsätzlich alle Arbeitnehmenden, die in der Schweiz beschäftigt sind, einschliesslich Lehrlingen, Reinigungspersonal in privaten Haushalten oder Heimarbeiter/innen. Selbstständigerwerbende und deren Familienangehörige unterstehen nicht einem Obligatorium, können sich jedoch freiwillig versichern. Ein Leistungsanspruch entsteht bei Unfällen, die sich bei der Ausübung des Berufs oder ausserhalb einer beruflichen Tätigkeit – beim Sport oder in der Freizeit – ereignen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich zudem auf Krankheiten, sofern diese ausschliesslich (oder stark überwiegend) durch die berufliche Tätigkeit herbeigeführt worden sind.

**Leistungen:** Die Leistungen der UV sind sehr breit. Sie finanziert die medizinische Behandlung von Unfallfolgen und richtet Taggelder und Renten aus. Taggelder, die maximal 80% des versicherten (nach oben limitierten) Lohns ausmachen, kommen ab dem dritten Tag bei Arbeitsunfähigkeit als Unfallfolge zur Auszahlung. Eine Invalidenrente ist bei längerandauernder und bleibender Einschränkung der Arbeitsunfähigkeit vorgesehen und beträgt je nach Invaliditätsgrad ebenfalls bis zu 80% des versicherten Lohnes. Finanzielle Beiträge kommen zudem als Integritätsentschädigung (bei dauernder erheblicher Schädigung der körperlichen oder geistigen Integrität, z.B. Verlust einer Niere oder eines Beines), als Hilflosenentschädigung (bei dauerhaft notwendiger Hilfe Dritter) oder als Hinterlassenenrente (Rente für überlebenden Ehegatten bzw. Ehegattin und Kinder der bei einem Unfall verstorbenen Person) zur Auszahlung.

**Finanzierung:** Die UV wird ohne Beiträge der öffentlichen Hand getragen. Die Finanzierung basiert auf Sozialleistungsabgaben, die von Arbeitgebenden und den Arbeitnehmenden entrichtet

werden. Der Vollzug der UV läuft hauptsächlich zentral über die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA), ergänzt durch weitere zugelassene Unfallversicherer.

### 5.3.7 Familien- und Kinderzulagen

Familien- und Kinderzulagen zählen ebenfalls zu den Sozialversicherungen, wenngleich nur für in der Landwirtschaft tätige Personen eine einheitliche Bundeslösung besteht. Weitere Zulagen sind kantonal unterschiedlich ausgestaltet und im Folgenden für den Kanton Solothurn charakterisiert.

**Anspruchsgruppen:** Der Anspruch auf Kinderzulagen ist an die berufliche Stellung gebunden. Grundsätzlich haben nur Unselbstständigerwerbende Anspruch. Eine volle Kinderzulage steht diesen Personen ab einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden zu (vgl. BGS 833.11). Nur Selbstständigerwerbende in der Landwirtschaft erhalten ebenfalls Leistungen (vgl. SR 836.1).

**Leistungen:** Das Bundesgesetz über Familienzulagen in der Landwirtschaft legt fest, dass Selbstständigerwerbende (haupt- und nebenberufliche Kleinbauern, selbstständige Äpler sowie Berufsfischer) ab bestimmten Einkommensgrenzen und Arbeitnehmende in der Landwirtschaft Anspruch auf Kinderzulagen haben (Stand 2004): 170 (Talgebiet) bzw. 190 Franken (Berggebiet) je für 1. und 2. Kind. Letztere können zudem eine monatliche Haushaltzulage von 100 Franken beanspruchen. Die Zulage pro Kind wird bis zum 16. Altersjahr bzw. bis zum 25. Altersjahr für Kinder in Ausbildung ausgerichtet.

Der Kanton Solothurn sieht vor, dass Kinderzulagen nur unselbstständigerwerbenden Eltern bzw. Elternteilen zustehen. Im Gegensatz zu anderen Kantonen sind keine Entschädigungen nicht-erwerbstätiger Personen (wie in den Kantonen FR, VS, GE, JU) oder Selbstständigerwerbender (wie in den Kantonen LU, UR, SZ, ZG, SH, AR, AI, SG, GR) vorgesehen. Die Kinderzulage beträgt monatlich 175 Franken (Jahr 2004) und wird bis zum 18. Altersjahr bzw. bei Ausbildung bis zum 25. Altersjahr ausgerichtet. Ab 1. Januar 2005 beträgt die Kinderzulage neu 190 Franken monatlich.

Der Kanton Solothurn sieht neben Kinderzulagen eine Geburtszulage vor. Die einmalige Auszahlung beträgt 600 Franken.

**Finanzierung:** Die Familien- und Kinderzulagen werden zu über 90% durch Arbeitgeberbeiträge finanziert (vgl. Bundesamt für Sozialversicherung 2004, 217). Der Bund und die Kantone beteiligen sich mit 2 bzw. 1% an den Kosten, während die Solothurner Gemeinden keine Beiträge entrichten.

### 5.3.8 Mutterschaftsentschädigung

Seit dem 1. Juli 2005 ist die eidgenössische Mutterschaftsentschädigung in Kraft. Im September 2004 hat das Stimmvolk der entsprechenden Änderung der EO zugestimmt und damit den Weg für eine national einheitliche Regelung frei gemacht.

**Anspruchsgruppen:** Anspruch auf eine Mutterschaftsentschädigung haben angestellte und selbstständigerwerbende Frauen. Frauen, die gegen einen Barlohn im Betrieb des Ehemannes (oder der Familie) mitarbeiten, die arbeitslos oder arbeitsunfähig sind, können ebenfalls eine Entschädigung erhalten. Die Voraussetzung ist jedoch, dass mindestens neun Monate vor Geburt im Sinne des AHV-Gesetzes ein obligatorischer Versicherungsschutz besteht.

**Leistungen:** Die Mutterschaftsentschädigung ist eine finanzielle Leistung, die während maximal 14 Wochen (bzw. 98 Tagen) ausgerichtet wird. Der Beitrag ist als Taggeld ausgestaltet, das 80% des vor der Niederkunft erzielten durchschnittlichen Erwerbseinkommens entspricht. Maximal kann sie 172 Franken pro Tag betragen.

**Finanzierung:** Die Mutterschaftsentschädigung wird im Rahmen der EO finanziert.

### 5.3.9 Erwerb ersatzordnung

Die Erwerb ersatzordnung (EO) kompensiert den Verdienstauffall für die Zeit, die jemand im Militär-, Schutz- oder Zivildienst verbringt. Die Einführung der EO geht auf die Zeit des Zweiten Weltkrieges zurück (als «Wehrmannsschutz»). Mit der Revision der EO finanziert sich seit Juli 2005 die Mutterschaftsentschädigung über die EO. Im Folgenden bleibt die Mutterschaftsentschädigung (hierzu siehe Abschnitt 5.3.8) ausgeklammert.

**Anspruchsgruppen:** Wer in der Schweizer Armee Dienst (militärischer Frauendienst, Rotkreuzdienst und Hilfsdienste eingeschlossen), Zivil- oder Schutzdienst leistet, hat Anspruch auf eine Entschädigung. Diese steht zudem Teilnehmenden an eidgenössischen und kantonalen Kursen für Leiter/innen im Bereich «Jugend + Sport» oder Jungschützen bzw. Jungschützinnen zu.

**Leistungen:** Die Leistungen der EO beinhalten Erwerb ersatzentschädigungen. Unabhängig vom Zivilstand oder der Ausübung einer Erwerbstätigkeit besteht Anspruch auf eine Grundentschädigung. Bei Erwerbstätigkeit besteht der Anspruch auf 65% des durchschnittlichen Einkommens, bei weiteren Personen (wie Studierende) gilt eine Pauschale. Ab 1. Juli 2005 gelten höhere Grundentschädigungen (80% des Einkommens).

**Finanzierung:** Für Personen, welche AHV- und IV-Beiträge entrichten, ist auch ein Beitrag für die EO vorgesehen (je zur Hälfte durch Arbeitgebende und Arbeitnehmende), welcher die Finanzierungsbasis dieser Sozialversicherung bildet.

### 5.3.10 Militärversicherung

Die Militärversicherung (MV) dient der umfassenden Risikodeckung aller Gesundheitsschäden von Personen, die für den Bund Leistungen im Bereich der Sicherheits- oder Friedensdienste erbringen.

**Anspruchsgruppen:** Den versicherten Personen gehören Personen an, die namentlich Militär- und Zivildienst sowie Dienst im Zivilschutz, Einsätze des Schweizerischen Korps für humanitäre Hilfe, friedenserhaltende Aktionen und Gute Dienste des Bundes leisten.

**Leistungen:** Die MV übernimmt die Kosten für Heilbehandlungen bei Krankheit und Unfall. Des Weiteren werden auch Eingliederungsmassnahmen finanziert, wie sie auch im Rahmen der IV vorgesehen sind. Das Leistungsspektrum erstreckt sich auch über Taggeldzahlungen sowie Invalidenrenten bei Arbeits- oder Erwerb sausfall. Auch im Todesfall richtet diese Sozialversicherung Leistungen aus.

**Finanzierung:** Eine Beitragspflicht für die MV besteht nicht. Die Kosten der Leistungen werden aus den Mitteln des Bundeshaushalts finanziert.

## 5.4 Bedarfsabhängige Leistungen

Sozialversicherungen unterstehen der Regelungskompetenz des Bundes. Hingegen liegen bedarfsabhängige Sicherungssysteme in der Zuständigkeit von Kantonen und Gemeinden. Im Folgenden sind zentrale Leistungen im Kanton Solothurn thematisiert, welche in den untersuchten Problemlagen von Relevanz sind. Ausgeschlossen sind jedoch Leistungen im Rahmen des Strafvollzugs und der Bewährungshilfe.

### 5.4.1 Ergänzungsleistungen AHV / IV

Die Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV und IV greifen dort, wo die Renten und das übrige Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken.

**Anspruchsgruppen:** Die EL sind beitragsunabhängige Leistungen, die an betagte Menschen, Hinterlassene und behinderte Personen ausgerichtet werden. In der Regel sind sie Zusatzleistungen zu Renten der AHV oder IV, die jedoch auch unabhängig ausbezahlt werden können. Als Bedarfsleistungen sind sie von den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen abhängig. Sie decken bis zu einem Maximalbetrag den Ausgabenüber-

schuss gegenüber Einnahmen, die etwa aus Renten, Pensionen, Vermögenserträgen, Erwerbseinkünften oder Alimenten erzielt werden. Zu den anerkannten Ausgaben zählen der allgemeine Lebensbedarf (2004: 17'300 Franken pro Jahr für eine alleinstehende Person), der Bruttomietzins bis zu den bundesrechtlichen Höchstbeträgen bzw. die Heimtaxe (gemäss kant. Heimtaxenverordnung; BGS 838.35), Beiträge zur obligatorischen KV und persönliche Auslagen (für Heimbewohner/innen monatlich 320 Franken).

**Leistungen:** Die Höhe der EL ist davon abhängig, ob eine Person zuhause oder im Heim wohnt. Der Maximalzuschuss beträgt für Personen, die zuhause wohnen, bis zu 50'640 Franken jährlich und für Personen in einem Heim 30'275 Franken pro Jahr (2004).

**Vollzug / Finanzierung:** Das Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen regelt die Rahmenbedingungen der EL. Die Ausgestaltung sowie der Vollzug obliegen jedoch den Kantonen, wenngleich faktisch der Bund Anspruch auf EL und Maximalbeträge festlegt. Im Gegenzug leistet der Bund gesamtschweizerisch 22% der Einnahmen (vgl. Bundesamt für Sozialversicherung 2004, 113). Den überwiegenden Teil steuern jedoch Kantone und Gemeinden bei. Im Kanton Solothurn werden die nach Abzug der Bundessubventionen verbleibenden jährlichen Aufwendungen je zur Hälfte vom Kanton und der Gesamtheit der Einwohnergemeinden getragen (vgl. Departement des Innern 2004, 54).

#### 5.4.2 Prämienverbilligungen

Der Kanton Solothurn richtet wie alle Kantone in der Schweiz in Kofinanzierung mit dem Bund Prämienverbilligungen für die obligatorische KV aus.

**Anspruchsgruppen:** Prämienverbilligungen sind für Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen vorgesehen. Dies ist der Fall, wenn die anrechenbaren Prämien für die obligatorische KV (die jährlich vom zuständigen Departement festgelegt werden) einen bestimmten Prozentsatz des anrechenbaren Einkommens überschreiten (Basis: korrigiertes steuerbares Einkommen und 20% des steuerbaren Vermögens, Aufrechnung der Säule 3a, gebundene Vorsorge sowie Aufrechnung der Liegenschaftskosten). Für das Jahr 2003 resultieren Einkommensgrenzen, die z.B. bei alleinstehenden Personen bei 27'900 Franken, bei einem Ehepaar mit zwei Kindern bei 69'300 Franken liegen.

**Leistungen:** Wenn aufgrund der Einkommenslage ein Anspruch besteht, berechnet sich die Höhe der Verbilligung aus einem festgelegten Maximalbetrag, der einkommensabhängig um einen Selbstbehalt reduziert wird.

**Vollzug/Finanzierung:** Der Vollzug der Prämienverbilligung liegt in den Händen des Kantons bzw. der kantonalen Ausgleichskasse. Wer aufgrund der Steuerveranlagung Anspruch hat bzw. bei wem ein solcher anzunehmen ist, wird individuell benachrichtigt. Die Vergütung erfolgt jedoch nicht automatisch, sondern bedingt, dass die berechtigte Person einen Antrag auf Auszahlung stellt.

Zwei Drittel der Kosten der Prämienverbilligung übernimmt der Bund, ein Drittel der Kanton.

#### 5.4.3 Familien, Kindheit, Jugend

Leistungen in den Bereichen Familie, Kinder und Jugend werden hier zusammengefasst, wenngleich damit ganz unterschiedliche Massnahmen zusammentreffen und Kanton und Gemeinden gleichermaßen in deren Umsetzung involviert sind (vgl. Departement des Innern 2004, 56).

**Anspruchsgruppen:** Neben den finanziellen Leistungen über Kinder- und Familienzulagen, die etwa durch Stipendien oder Steuerabzüge ergänzt sind, sind es vor allem personenbezogene Leistungen, die Kindern, Jugendlichen und Familien bei Bedarf offenstehen.

**Leistungen:** Die personenbezogenen Leistungen schliessen zunächst Beratungen ein. Darunter fallen insbesondere die Schwangerschafts- und Säuglingsberatung, die Familien- und Eheberatung und die Jugendberatung. Das eidgenössische Vormundschaftsrecht regelt den Kinderschutz, der Massnahmen wie die Einrichtung von Beistandschaften, die Abklärung der Vaterschaft, die Aufhebung der elterlichen Obhut oder die Platzierung von Kindern ausserhalb der Herkunftsfamilie zum Wohle des Kindes vorsieht. Aufsicht und Bewilligung sind Aufgaben, welche dem Staat im Bereich des Pflegekinderwesens obliegen. Weitere Leistungen der staatlichen Sozialpolitik umfassen die Förderung von familienergänzenden Betreuungsangeboten. Kinderkrippen, Betreuung durch Tageseltern oder Tagesschulen sind Einrichtungen, welche Familien die Kombination von Erwerbsarbeit und Kinderbetreuung erleichtern können und mit der Anstossfinanzierung des Bundes zunehmend als staatliche Aufgabe anerkannt sind.

Die Jugendförderung ist ein weiteres Leistungsfeld. Es umfasst Jugendhilfe, Jugendarbeit und Jugendkultur (vgl. § 3 BGS 837.23). Jugendhilfe be-

zweckt Hilfe zur Unterstützung der individuellen Entwicklung und die Abwendung von Gefährdungen und Notlagen. Die Jugendarbeit, als organisierte und offene Förderungsarbeit, ermöglicht die Beteiligung in der Gesellschaft in sozialen, kulturellen, sportlichen und politischen Belangen. Unter dem Begriff der Jugendkultur fällt die Förderung von Verhaltensweisen und Ausdrucksformen von Jugendlichen, die in Kultur, Musik, Sprache usw. ihren Niederschlag finden.

**Vollzug/Finanzierung:** Die Umsetzung der verschiedenen Leistungen fällt in den Zuständigkeitsbereich von Einwohnergemeinden und Kanton. Im Einzelnen ist die Jugendförderung ein kommunales Leistungsfeld, das vom Kanton koordinierend und mit Projekten unterstützt wird. Das Pflegekinderwesen ist wiederum dem Kanton unterstellt, deren Vollzug an die Oberämter als Aufsichts- und Bewilligungsbehörde delegiert ist. Beratungsangebote (Schwangerschafts- und Säuglingsberatung, Familien- und Eheberatung) sowie der Kinderschutz und die Förderung familienergänzender Angebote sind traditionell den Einwohnergemeinden als Aufgaben übertragen. Bei letzterem kann sich der Bund über die Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (vgl. SR 861) befristet finanziell am Auf- oder Ausbau von Angeboten beteiligen.

#### 5.4.4 Alimentenbevorschussung

Im Zivilgesetzbuch (ZGB; Art. 290 und 293) ist vorgesehen, dass unterhaltsberechtigten Kindern ausstehende Unterhaltszahlungen eines Elternteils bevorschusst werden.

**Anspruchsgruppen:** Anspruch auf eine Bevorschussung besteht dann, wenn ein unterhaltspflichtiger Elternteil seiner Unterhaltspflicht nicht, nur teilweise oder nicht rechtzeitig nachkommt. Zugleich ist jedoch vorausgesetzt, dass Einkommen und Vermögen des obhutsberechtigten Elternteils – unter Berücksichtigung einer möglichen neuen Familiensituation – unter einer bestimmten Grenze liegen. Das massgebliche steuerbare Einkommen des Elternteils, bei dem das Kind lebt, darf nach Abzug der bevorschussten Alimente 40'000 Franken nicht übersteigen. Zudem darf kein steuerbares Vermögen vorhanden sein.

**Leistungen:** Die Höhe der Bevorschussungen richtet sich nach der gerichtlich oder vertraglich festgelegten Summe. Der Maximalbetrag ist jedoch limitiert und kann höchstens dem Durchschnitt der minimalen und maximalen einfachen Waisenrente (AHV) entsprechen.

**Vollzug/Finanzierung:** Für die Alimentenbevorschussungen sind grundsätzlich die Oberämter

zuständig. Die Kosten für die Durchführung wie auch die Finanzmittel für die Bevorschussungen trägt die Gesamtheit der Solothurner Einwohnergemeinden.

#### 5.4.5 Förderung sozialer Wohnraum

Der Bund hat bereits 1965 ein Bundesgesetz über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues erlassen. Der Kanton hat 1966 mit einem Einführungsgesetz die Möglichkeit geschaffen, preisgünstigen Wohnraum zu fördern.

Der Bund hat im März 2003 ein neues Gesetz erlassen, das insbesondere die Förderung von preisgünstigem Wohnraum für Haushalte mit geringem Einkommen sowie die Unterstützung des Wohneigentums, insbesondere für Familien, alleinerziehende Personen, Menschen mit Behinderungen, bedürftige ältere Menschen und Personen in Ausbildung, vorsieht (vgl. SR 842).

Für die Wohnraumförderung im Kanton Solothurn ist das Einführungsgesetz von 1966 (BGS 836.11) noch immer in Kraft. Allerdings werden nach diesem Gesetz aktuell keine Leistungen mehr erbracht (vgl. Departement des Innern 2004, 63).

#### 5.4.6 Hilfe für pflegebedürftige Personen (Alter)

Im Kanton Solothurn ist die Lebensphase Alter bislang kein integrales Leistungsfeld (vgl. Departement des Innern 2004, 73). Dies impliziert, dass Alter vor allem in Zusammenhang mit «Pflegebedürftigkeit» thematisiert ist (z.B. BGS 838.11), während aktivierende und vorsorgende Altersarbeit keinen expliziten Auftrag der Sozialpolitik darstellt.

**Anspruchsgruppen:** Pflegeleistungen ausserhalb der Spitalpflege werden sowohl über ambulante wie auch stationäre Angebote erbracht. Die Inanspruchnahme von Langzeitpflege knüpft dabei an den Begriff der «Pflegebedürftigkeit» an.

**Leistungen:** Die Langzeitpflege basiert zum einen auf ambulanten Diensten. Die dezentrale Versorgung ist hierbei vor allem über Spitex-Leistungen gewährleistet. Stationäre Langzeitpflege in Pflegeheimen ergänzt dieses Angebot.

**Vollzug/Finanzierung:** Die Langzeitpflege für ältere Personen ist ein klassisches Leistungsfeld der Einwohnergemeinden. Sie stellen die Grundversorgung durch ambulante wie auch stationäre Angebote sicher. Die Finanzierungsbasis ist jedoch breiter abgestützt. Über die Finanzierung durch die obligatorische KV und insbesondere über EL zur AHV sind auch Bund und Kanton an den Kosten mitbeteiligt. Der Kanton ist zudem etwa durch die Be-

willigungspflicht von Pflegeheimen auch steuernd und koordinierend in diesem Leistungsfeld tätig.

#### 5.4.7 Opferhilfe

Das eidgenössische Opferhilfegesetz von 1991 sieht für Opfer von Straftaten Hilfeleistungen vor (vgl. SR 312.5).

**Anspruchsgruppen:** Anspruch auf Hilfe nach dem Opferhilfegesetz hat, wer durch eine Straftat in der körperlichen, psychischen oder sexuellen Unversehrtheit beeinträchtigt worden ist.

**Leistungen:** Die einzelnen Hilfestellungen umfassen Unterstützung durch eine Beratungsstelle, die sowohl Erstberatung wie auch Langzeithilfen in Form von Abklärungen, Behandlungen oder Beratungen einschliessen. Generell obliegt es den Beratungsstellen, Informationen für Opfer und ihre Angehörigen bereitzustellen.

Neben personenbezogenen Leistungen kann einem Opfer auch eine Entschädigung und/oder Genugtuung ausgerichtet oder bevorschusst werden. Im Rahmen eines Strafverfahrens gegen die (mutmassliche) Täterschaft sind auch spezifische Rechte für Opfer vorgesehen.

**Vollzug/Finanzierung:** Für die wirksame Umsetzung einer Hilfestellung für Opfer von Straftaten ist der Kanton zuständig. Die Finanzierung der Angebote sowie der Leistungen gehen ebenfalls zu Lasten des Kantons, da die Aufbauhilfe des Bundes inzwischen abgeschlossen ist.

#### 5.4.8 Suchthilfe

Der Kanton Solothurn kennt seit 1993 ein eigenes Suchthilfegesetz (BGS 835.41), das die Hilfestellungen für suchtkranke Menschen sowie die Anstrengungen der Prävention normiert.

**Anspruchsgruppen:** Die Suchthilfe ist dem Ziel verpflichtet, eine suchtarmer Lebensweise zu fördern, einen sinnvollen Umgang mit legalen und illegalen Suchtmitteln zu ermöglichen, eine Suchthilfe zu gewährleisten, welche Abhängigkeiten vorbeugt und süchtig machende Einflüsse verhindert, und Auswirkungen des Suchtmittelmissbrauchs zu vermindern (vgl. §1 BGS 835.41). Die Suchthilfe greift unter präventiven Aspekten auf alle Personen zu und sieht besondere Hilfen für suchtgefährdete oder -kranke Menschen vor.

**Leistungen:** Das Leistungsspektrum in der Suchthilfe orientiert sich an den vier Säulen der Drogenpolitik des Bundes, nämlich Prävention, Schadens- und Risikominderung, Therapie/Behandlung und Repression.

Zu den Aufgaben in der Primärprävention zählt die Information und Aufklärung der Bevölkerung über Folgen von legalen und illegalen Suchtmitteln sowie die Auswirkungen von Sucht. Beratung und Betreuung gewährleisten ambulante Suchthilfeeinrichtungen, die etwa Beratungsstellen, Auffangstationen, Notschlafstellen, Betreuungsgruppen oder sozialmedizinische Dienste umfassen (siehe Kapitel Gesundheit – mit Vertiefung Sucht). Stationären Suchtinstitutionen wie therapeutische Einrichtungen, psychiatrische Kliniken oder halboffene oder geschlossene Stationen ergänzen das Angebot und sind für die Umsetzung von Behandlungen und Therapie zuständig. In diesen Bereich fällt auch die kontrollierte Abgabe von Betäubungsmitteln (Heroin und Methadon) unter ärztlicher Aufsicht.

**Vollzug/Finanzierung:** Der Vollzug des Suchthilfegesetzes ist an die Solothurner Einwohnergemeinden delegiert. Grundlage bilden dabei regionale Zusammenschlüsse in vier ambulanten Suchthilfe-Regionen. Der Kanton ist jedoch mit einer Fachstelle Sucht koordinierend und steuernd tätig. Die Finanzierung der Suchthilfe fällt in den Aufgabenbereich der Einwohnergemeinden. Sie tragen über Betriebskostenbeiträge zur Gewährleistung der Infrastruktur bei und übernehmen die Kosten von individuellen Massnahmen (insbesondere Therapien). Der Kanton beteiligt sich insbesondere über die zweckgebundene Verwendung des Alkoholzehntels des Bundes.

#### 5.4.9 Leistungen für behinderte Personen

Leistungen für behinderte Personen sind massgeblich über die IV abgedeckt. Wie bereits erläutert, ermöglicht dieses Sozialwerk finanzielle Unterstützung sowie Eingliederungsmassnahmen als Versicherungsleistungen. Mit dem Erlass des Behindertengleichstellungsgesetzes (SR 151.3), das auf Januar 2004 in Kraft getreten ist, und der Einrichtung eines Gleichstellungsbüros hat der Bund zudem Massnahmen zur Herstellung und Wahrung der Chancengleichheit für Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen erlassen. Ergänzend ist der Kanton vor allem bei der Sicherstellung der institutionellen Angebote und der Sonderschulung gefordert.

**Anspruchsgruppen:** Die Angebote des Kantons betreffen die Bereiche Sonderschulung für Kinder und Jugendliche sowie die Bereiche Wohnen und Beschäftigung für Erwachsene. Kinder und Jugendliche, welche aufgrund einer Behinderung die Regelschule nicht besuchen können, haben bis zum 18. Altersjahr das Anrecht auf eine Grundschulung, die auf die besonderen Bedürfnisse Rücksicht nimmt.

**Leistungen:** Die Sonderschulung kann in verschiedener Form erfolgen: in öffentlichen Sonderschulen, in Sonderschulheimen oder in besonderen Programmen der Regelschule (vgl. Departement des Innern 2004, 68ff.). Erwachsenen behinderten Personen stehen bei Bedarf Angebote des Wohnens und der Berufsbildung und Beschäftigung offen. Spezialisierte Einrichtungen wie Wohnheime, geschützte Werkstätten oder Tagesstätten gewährleisten den Zugang zu diesen Angeboten, die den besonderen Bedürfnissen behinderter Personen Rechnung tragen. Die Inanspruchnahme ist hierbei eng mit der IV verknüpft, über welche im Einzelnen Eingliederungsmassnahmen beschlossen und auch finanziert werden.

**Vollzug/Finanzierung:** Die Gewährleistung der Sonderschulung von Kindern und Jugendlichen obliegt dem Kanton. Die Einwohnergemeinden tragen jedoch die Kosten für die Sonderschulung mit, indem sie ein individuelles Schulgeld entrichten. Der Kanton sorgt zudem für ein ausreichendes Angebot an geschützten Werkstätten, Wohnheimen und Tagesstätten, die im Bereich Wohnen und Arbeit bzw. Beschäftigung behinderten Personen Teilhabe- und Fördermöglichkeiten bieten. Für die Finanzierung ist hierbei der Kanton gefordert, wobei sich auch Gemeinden und Bund über die IV und die EL zur IV an den Kosten beteiligen.

#### 5.4.10 Sozialhilfe

Der Kanton Solothurn entrichtet wie alle andern Kantone Beiträge an Menschen in Notlage. Subsidiär zu vorgelagerten Sozialversicherungsleistungen oder der Unterstützung in der Familie ist die Sozialhilfe ein bedarfsabhängiges finanzielles Sicherungsnetz.

**Anspruchsgruppen:** Die Sozialhilfe bezweckt, Notlagen zu verhüten und zu beheben. Hilfen werden mit dem Zweck ausgerichtet, die Stärkung der Eigenverantwortung und der Selbstständigkeit von Hilfesuchenden zu fördern.

Im Sozialhilfegesetz ist der Anspruch auf finanzielle Hilfe festgeschrieben: Wer für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen nicht hinreichend oder nicht aus eigenen Mitteln aufkommen und diese auch nicht mit zumutbarer Arbeit oder auf andere Weise beschaffen kann, hat Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe (§ 27 BGS 835.21). Ein Anspruch kann jedoch nur in Abhängigkeit von der individuellen Bedarfssituation geltend gemacht werden.

Ergänzend steht Personen in einer persönlichen Notlage auch Beratung (persönliche Hilfe) zu.

**Leistungen:** Die Sozialhilfeleistungen umfassen neben Beratung und Betreuung primär finanzielle Beiträge. Wirtschaftliche Hilfe soll den notwendigen Lebensunterhalt gewährleisten und berechnet sich grundsätzlich nach den Richtlinien der Schweiz. Konferenz für Sozialhilfe (SKOS). Von den fachlich anerkannten Richtlinien sind einige Abweichungen vorgesehen. So wird der Grundbedarf generell um 10% reduziert, die Ansätze für den Grundbedarf II sind enger gefasst und für die Anrechnung der Wohnungsmiete werden Pauschalen verrechnet. Im Kanton Solothurn wird die Verwandtenunterstützungspflicht, die gegenüber einer in Not geratenen Person besteht (ZGB Art. 328 und 329), konsequent abgeklärt und allfällige Ansprüche werden geltend gemacht.

Über die Sozialhilfe werden auch Beihilfen für die Heimunterbringung ausgerichtet. Diese finanzielle Leistung ist für Situationen vorgesehen, in denen trotz Versicherungsleistungen, Eigenmitteln, Ergänzungsleistungen, familienrechtlicher oder verwandtschaftlicher Unterstützungsleistungen die kostendeckenden Taxen in anerkannten Heimen oder Langzeitpflegeabteilungen nicht voll bezahlbar sind. Die Beihilfen, die vor allem pflegebedürftige Personen beziehen, setzen den Bezug von EL voraus.

**Vollzug/Finanzierung:** Die Umsetzung der Sozialhilfe ist Sache der Einwohnergemeinden. Sie können diese Aufgabe auch im Verbund – etwa durch regionale Sozialdienste – organisieren. Die Kosten der Sozialhilfe, sowohl für die Infrastruktur wie der ausgerichteten Sozialhilfe, tragen die Einwohnergemeinden, wobei ein Lastenausgleich zwischen den Gemeinden implementiert ist.

#### 5.4.11 Asyl

Die Betreuung und Unterbringung von Asylsuchenden ist in der Schweiz durch den Bund geregelt. Für den Vollzug sind die Kantone zuständig, die diese Aufgabe an die Einwohnergemeinden – im Verhältnis zur Einwohnerzahl – delegieren.

**Anspruchsgruppen:** Für asylsuchende und schutzbedürftige oder vorläufig aufgenommene Personen sieht das Bundesrecht die Versorgung mit einer Unterkunft, Betreuung und Unterstützung für den Lebensunterhalt vor.

**Leistungen:** Für die Unterbringung und die Betreuung von Asylsuchenden sind die Einwohnergemeinden zuständig. Es ist sicherzustellen, dass sie eine einfache aber menschenwürdige Unterkunft und auch eine angemessene psychosoziale Betreuung erhalten.

Die Beiträge für den Lebensunterhalt orientieren sich an den Pauschalbeiträgen des Bundes, die pro Person und Tag ausgerichtet werden. Es wird zu diesem Zweck ein allgemeiner Grundbedarf berechnet, der gegenüber den üblichen SKOS-Richtlinien einen reduzierten Ansatz repräsentiert. Kosten für besondere medizinische Versorgung (z.B. Zahnbehandlungskosten) werden zusätzlich abgegolten.

**Vollzug/Finanzierung:** Die Finanzierung der Kosten für die Betreuung und Unterstützung von Asylsuchenden gehen zu Lasten des Bundes. Die Aufwendungen für die Infrastruktur sowie für den Lebensunterhalt werden vom Bund auf Basis von Pauschalansätzen dem Kanton rückvergütet.

### 5.5 Überblick über Leistungsfelder

Abschliessend werden die einzelnen Sicherungssysteme nach der Zuständigkeit für ihre Umsetzung geordnet. Dabei werden jedoch nur Sicherungssysteme berücksichtigt, die in den Problemlagen des Sozialberichts behandelt werden.

Diese ausgewählten Sicherungssysteme können Leistungsfeldern des Bundes, des Kantons oder der Gemeinden zufallen. Entscheidend ist die Zuständigkeit für den Vollzug. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass der typische Fall jener ist, dass mehrere Staatsebenen in irgendeiner Form beteiligt sind. Die Zuordnung folgt daher eher dem Kriterium, welche Staatsebene am stärksten in den Vollzug involviert ist. Dies ist insbesondere zu betonen, da der Vollzug gleichermassen die eigentliche Bereitstellung eines Angebots, die Umsetzung von Leistungen oder auch die Kontrolle und Regulierung der Leistungserbringung einschliessen kann.

Die Beteiligung an der Finanzierung bleibt dabei jedoch ausgeklammert, da die Kostenbeiträge

von Kanton, Bund und Gemeinden ausführlich im folgenden Kapitel (siehe Kapitel Finanzierung der Sozialleistungen) erläutert werden.

Wie Tabelle 5.1 zeigt, sind alle drei Staatsebenen für die Gewährleistung der sozialen Sicherungssysteme zuständig. Die einzelnen Sozialversicherungen sind überwiegend im Zuständigkeitsbereich des Bundes angesiedelt. Die Kinder- und Familienzulagen sind jedoch primär kantonale ausgestaltet und auch im Rahmen der AHV, IV und ALV besteht eine Infrastruktur auf kantonaler Ebene.

Der Kanton ist vor allem in den Bereichen der Förderung des sozialen Wohnraums, der Opferhilfe und bei Leistungen für behinderte Personen sowie EL und Prämienverbilligungen massgeblich als Leistungsträger aktiv. Leistungen für Familien, Kinder und Jugendliche ist eine Verbundaufgabe, die der Kanton mit den Einwohnergemeinden gemeinsam erfüllt.

Zu den typischen Leistungsfeldern der Einwohnergemeinden zählen die Suchthilfe, Hilfe für pflegebedürftige Personen (Alter), Alimentenbevorschussung, Sozialhilfe und Asyl. Bei Leistungen im Bereich Asyl beteiligt sich der Bund allerdings stark, der nicht nur als Kostenträger agiert, sondern etwa über die Entschädigungsansätze auch stark normierend auf die Leistungserbringung einwirkt.

### 5.6 Soziale Sicherung nicht-staatlicher Organisationen

Für die soziale Sicherung sind in der Schweiz weit mehr Akteure und Akteurinnen als der Staat zuständig. Dies gilt einerseits für die Finanzierungsseite, da die öffentliche Hand in einer Gesamtrechnung der Sozialen Sicherheit ungefähr knapp einen Viertel der Einnahmen beisteuert (vgl. Gosteli & Ritzmann 2004). Andererseits ist von einem eben-

**Tabelle 5.1: Überblick über den Vollzug der Sicherungssysteme, Kanton Solothurn**

Sicherungssysteme	Gemeinden	Kanton	Bund
Sozialversicherungen (AHV, IV, ALV, FZ)		x	x
Ergänzungsleistungen AHV / IV		x	
Prämienverbilligungen		x	
Familie / Kinder / Jugend	x	x	
Alimentenbevorschussung	x		
Förderung sozialer Wohnungsbau		x	
Hilfe für pflegebedürftige Personen (Alter)	x		
Opferhilfe		x	
Suchthilfe	x		
Leistungen für behinderte Personen		x	x
Sozialhilfe	x		
Asyl	x		x

so gewichtigen Anteil nicht-staatlicher Sozialleistungen und Versorgungsstrukturen auszugehen. Eine Problematik liegt darin, dass diese Beiträge in der Schweiz mit den Mitteln der (amtlichen) Statistik kaum erfasst sind. An diese Grenze stösst auch der vorliegende Sozialbericht, da es auch im Kanton Solothurn an Datengrundlagen mangelt und selbst ein Überblick über die verschiedenen Non-Profit-Organisationen, kirchlichen Einrichtungen, Selbsthilfegruppen oder Dienste in privatwirtschaftlichen Betrieben nicht verfügbar ist. Entsprechend sind in diesem Sozialbericht nur ganz wenige, ausgewählte nicht-staatliche Organisationen bezüglich ihrer Leistungen eingebunden.

Welche Vielfalt und Quantität an organisationalen Trägern und Leistungen damit ausgeblendet sind, lässt sich nur erahnen. Einen diesbezüglichen Eindruck mag vermitteln, dass im Kanton Solothurn, der innerhalb der Deutschschweiz eine geringe Verbreitung von Selbsthilfegruppen kennt, im Jahr 2002 insgesamt 58 Selbsthilfegruppen – ganz überwiegend im Bereich Gesundheit – aufweist (vgl. StremLOW, Gysel, Mey & Voll 2004, 19; 22).

Stellvertretend für die zahlreichen privaten Vereine und Organisationen, welche sich im Kanton Solothurn sozial engagieren, wird an dieser Stelle der Verein «Ehe- und Lebensberatung Kanton Solothurn» in einem Kurzporträt vorgestellt.

### 5.6.1 Beispiel «Ehe- und Lebensberatung Kanton Solothurn»

Der Verein «Ehe- und Lebensberatung Kanton Solothurn» (VEL) bildet in mehrfacher Hinsicht ein Beispiel für Leistungen nicht-staatlicher Trägerschaften. Exemplarisch zeigt er, wie die Kirchen im Bereich der sozialen Sicherung tätig sind. Die gemeinsame Trägerschaft der drei Landeskirchen wird zudem durch finanzielle Hilfen der öffentlichen Hand ergänzt. Die Entstehungsgeschichte des Vereins dokumentiert, wie ausgehend von privaten Initiativen in den 70er-Jahren in einer kontinuierlichen Entwicklung ein lokal breit anerkanntes und etabliertes Sozialwerk entsteht, das für den Kanton zu einem zuverlässigen Partner in der Sozialpolitik geworden ist.

#### Zielsetzungen

Der VEL verfolgt das Ziel, mit seinen vier Beratungsstellen in Solothurn, Olten, Grenchen und Breitenbach den Menschen im Kanton, unabhängig von Zivilstand, Konfession und Nationalität, Informationen und Beratungen in Fragen der Partnerschaft, Ehe, Familie, Sexualität und Familienplanung anzubieten.

#### Trägerschaft

Getragen wird der Verein von den drei öffentlich-rechtlichen Kirchen im Kanton Solothurn. Er ist privatrechtlich organisiert und die Finanzierung erfolgt durch die drei beteiligten Kirchen, staatliche Institutionen und den Erträgen aus den eigenen Dienstleistungsangeboten. Im Jahr 2003 wird der Verein bei einem Aufwand von über 600'000 Franken, zu 52% von den Gemeinden und zu 41% von den Landeskirchen finanziert. Die Erträge aus den Beratungen machten 7% aus.

#### Beratungsteam

Das Beratungsteam setzt sich im Jahr 2004 aus sechs 35% bis 75%-Anstellungen mit einem

### Das neue Sozialgesetz

Im April 2004 hat das Departement des Innern des Kantons Solothurn den Entwurf eines Sozialgesetzes präsentiert und in die Vernehmlassung geschickt, die inzwischen abgeschlossen ist.

Das Sozialgesetz vereinigt erstmals sämtliche Bestimmungen zu sozialen Leistungen im Kanton in einem einzigen Gesetzestext. Mit diesem Projekt sind auch einige Neuerungen und Änderungen in der kantonalen Sozialgesetzgebung in Angriff genommen worden. Die wesentlichen zur Diskussion gestellten Änderungen betreffen:

- Einführung von Rechtsansprüchen auf soziale Hilfen (insbesondere für Menschen mit Behinderungen)
- Erhöhung der Kinderzulagen auf 200 Franken (bisher 190 Franken)
- Einführung des einfachen Mehr bei Beschlüssen zur Reduktion des Kantonsbeitrages zur Prämienverbilligung im Kantonsrat
- Einführung des Prinzips der Gegenleistung in der Sozialhilfe
- Einführung der uneingeschränkten Anwendung der SKOS-Richtlinien (Aufhebung der Kürzung von 10% beim Grundbedarf I)
- Verankerung der Jugendförderung, Förderung der familienergänzenden Betreuung und Stärkung des Kinderschutzes, Bildung von Sozialregionen für den Vollzug der kommunalen Leistungsfelder

Quelle: Departement des Innern 2004

Gesamtensum von 330 Stellenprozenten zusammen. Insgesamt werden für die Beratungstätigkeit ungefähr 295 Stellenprozente, für die Leitung 25 und für die Sekretariatstätigkeit 10 Stellenprozente aufgewendet. Die Berater/innen haben alle eine Grundausbildung in Sozialarbeit oder Psychologie sowie eine Fachausbildung in Paar- und Familientherapie abgeschlossen.

Der VEL stützt sich auf drei Aufgabenschwerpunkte.

#### Ehe- und Lebensfragenberatungen

Die Ehe- und Lebensfragenberatungen bilden ein Angebot, welches von Einzelpersonen, Paaren oder Familien zu Fragen des Zusammenlebens, Problemen in der Erziehung und bei Trennung und Scheidung in Anspruch genommen werden können. Dieser Schwerpunkt macht ca. drei Viertel des gesamten Beratungspensums aus.

Auf Beratungen in diesem Bereich entfallen von 1998 bis 2003 jährlich zwischen 2'500 und 3'100 Beratungssitzungen. Pro Jahr sind in diesem Zeitraum – mit einer leichten Zunahme – zwischen 429 und 496 Fälle pro Jahr zu verzeichnen. Zudem ist die Anzahl der (meist telefonischen) Kurzberatungen insbesondere 2003 sprunghaft angestiegen.

Den häufigsten Anmeldegrund (Mehrfachnennungen sind möglich) mit zwischen 300 und 450 Nennungen bilden Beziehungsfragen. Am zweithäufigsten und von 2001 bis 2003 leicht ansteigend gehen die Anmeldungen auf den Grund «Trennung/Scheidung» (zwischen 250 und 300 Nennungen pro Jahr) zurück. Ebenfalls ansteigend ist das Bedürfnis nach Informationen bezüglich juristischer und finanzieller Fragen, sowie einer Triage (zwischen 50 und 150 Nennungen). Weitere Anmeldegründe mit unter 50 Nennungen pro Kategorie sind Fragen zu Sucht, Gewalt und Krankheit.

Aufgrund des Leitgedankens, dass insbesondere auch sozial und finanziell schwächeren Personen diese Angebote offen stehen sollen, wird für den ersten Beratungstermin keine und für alle weiteren Termine eine einkommensabhängige Gebühr erhoben.

#### Beratung bei Fragen und Problemen zu Schwangerschaft, Familienplanung und Sexualität

Den zweiten Schwerpunkt bildet die Beratung bei Fragen und Problemen zu Schwangerschaft, Familienplanung und Sexualität. In belasteten Situationen wird auch eine psychosoziale Begleitung angeboten. Durch die Veranstaltung von Vorträgen und Veranstaltungen für Gruppen

und Schulen engagiert sich der VEL in diesen Themen auch in der Prävention.

In der Beratungstätigkeit in diesem Schwerpunkt ist zwischen 2000 und 2003 ebenfalls eine fast jährliche Zunahme an Beratungssitzungen zu konstatieren (zwischen 452 und 829 Sitzungen). Dabei ist dies auch hier vor allem auf den starken Anstieg der telefonischen Kurzberatungen zurückzuführen. Die jährlichen Fallzahlen liegen zwischen 82 und 114.

#### Chronologie

##### Ehe- und Lebensberatung Kanton Solothurn

- 1974** Eröffnung eines Beratungsbüros in Solothurn aufgrund der Initiative kirchlicher Frauenverbände
- 1975** Gründung von VEL durch die drei Landeskirchen
- 1976** Eröffnung der Beratungsstelle Olten
- 1977** Eröffnung der Beratungsstelle Grenchen
- 1980** Eröffnung der Beratungsstelle Breitenbach
- 1985** Offizielle Übertragung der Aufgaben der Familienplanungs- und Schwangerschaftsberatung im Kanton Solothurn durch den Regierungsrat
- 1992** Inkrafttreten der kantonalen Verordnung, welche die Beratungsstellen des VEL als offizielle Ehe- und Familienberatungsstellen des Kantons anerkennt
- 1993** Offizielle Übertragung von Aufgaben der Opferhilfeberatung
- 1995** Jubiläumsjahr: 20 Jahre VEL
- 1997** VEL wird offiziell die Beratungsstelle für das Staatspersonal des Kantons Solothurn
- 2000** Abgabe des Opferhilfeberatungsmandates

Als Anmeldegrund werden in ca. der Hälfte aller Fälle ein Informationsbedürfnis zu arbeits- und zivilrechtlichen Fragen, sowie Sachhilfe in finanziellen Fragen und Triage genannt. In zwischen 20 bis 29% der Gründe geht es um Fragen zur Familie. Fragen zu Familienplanung haben von 2001 bis 2003 anteilmässig von 15% auf 22% zugenommen und Fragen zu Sexualität machten ca. 6% der Anmeldegründe aus. Die Dienstleistungen dieses Bereiches sind unentgeltlich.

#### **Anlaufstelle für das solothurnische Staatspersonal**

Drittens ist VEL seit 1997 zudem die offizielle Anlaufstelle für das solothurnische Staatspersonal bei Problemen am Arbeitsplatz, wie z.B. Mobbing, sexueller Belästigung oder Suchtproblemen.

Die Anzahl der Beratungen des Staatspersonals machen eher einen kleinen Anteil der gesamten Beratungstätigkeit aus und liegen für den Zeitraum von 1998 bis 2003 bei 5 bis 14 Beratungen pro Jahr.

#### **Qualität der Beratungen**

2001 hat VEL ein Zertifikat für Qualitätssicherung erhalten und verpflichtet sich somit der Einhaltung eines gewissen Qualitätsstandards sowie dessen regelmässiger Überprüfung und Verbesserung.

Aus diesem Grund wurde 2003 eine Befragung von Klienten und Klientinnen durchgeführt. Die Ergebnisse dokumentieren zunächst, dass je ein Drittel der Antwortenden über das Telefonbuch, durch persönliche Empfehlung oder durch andere Quellen von den Beratungsstellen erfahren hat.

Die befragte Klientel ist insgesamt mit dem Verlauf der Beratung mehrheitlich «gut bis sehr gut» zufrieden (kurze Wartezeiten, lösungsorientiertes Vorgehen in den Beratungen und Wertschätzung durch die Berater/innen als positive Aspekte). Zwei Drittel der Befragten geben an, dass sie alle bzw. viele der Erkenntnisse und Einsichten aus der Beratung in den Alltag umsetzen können und fast 90% würden sich bei einer erneuten Frage wieder an den VEL wenden.

